

Allgemeine Leistungsbeschreibung für den Winterdienst

Die Durchführung des Winterdienstes hat eigenverantwortlich entsprechend der gültigen Satzung über die Durchführung des Winterdienstes der Stadt Dessau-Roßlau (einschließlich Ausnahmeregelungen) in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Auftragnehmer muss eigene Technik und eigenes Material zur Durchführung der Leistung verwenden.

Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt am Samstag, Sonntag, Feiertag und an allen Ferientagen jeweils im Zeitraum vom 01.11 eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres (mit der Option der Verlängerung bis zum 30.04 des Folgejahres).

Die **Ausnahmeregelung** besteht für die Grundschulen mit Hortbetrieb.

Hier muss der Winterdienst an Ferientagen (Montag – Freitag) **bis 06:00** Uhr morgens erfolgen.

Im Preisblatt sind die entsprechenden Preise/m² zu kalkulieren. Die Anzahl der Einsätze ist optional.

Eine vorherige Sichtung des jeweiligen Geländes vor Ort wird empfohlen.

Der Winterdienst umfasst nach § 2 der Winterdienstsatzung, Satzung der Stadt Dessau-Roßlau in der jeweils geltenden Fassung folgende Leistungen:

1. Die Räumung von Schnee und das Bestreuen der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege auf den in der Anlage gekennzeichneten Flächen bei Winterglätte. Es genügt auf Gehwegen einen ca. 1,5 m breiten Streifen freizuhalten.
2. Bei auftretender Winterglätte sind auf Fahrbahnen auftauende Mittel (Salz oder sonstige auftauende Mittel) und für Gehwegbereiche abstumpfende Mittel zu verwenden. Schnee, der mit Salz oder chemischen Auftaumitteln vermischt ist, darf jedoch nicht dort abgelagert werden.
3. Nach der Winterperiode ist das Streugut unverzüglich zu entfernen. Das Streugut ist ordnungsgemäß zu entsorgen und darf nicht auf Fahrbahnen, in Straßenrinnen, -abläufe, Sinkkästen und öffentliche Grünflächen gekehrt werden – ebenso nicht auf Gehwegflächen und Grundstücke anderer Anlieger.
4. Gefallener Schnee und entstandene Glätte sind in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
5. Die Hydranten auf Gehwegen sind schnee- und eisfrei zu halten. Bei eintretendem Tauwetter ist der Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

Schnee ist **vorrangig** auf den verfügbaren Grünflächen oder auf dem an die Grünflächen angrenzenden Teil des Gehweges zu lagern; **nachrangig** auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Bei Auftragserteilung erhalten Sie die gekennzeichneten Lagepläne zu den entsprechenden Flächen sowie den aktuellen Ferienkalender.